



Im Team für Südwestfalen
Arnsberg Hagen Siegen

Partnerschaft für Klimaschutz, Energieeffizienz
und Innovation



Innovation und Umwelt

Neue Spielregeln beim Spitzenausgleich

-

Was jetzt zu tun ist

BN | SWF
KonWerl Zentrum
26. März 2013

Was wurde geändert?

- **2. Änderung Energie- und Stromsteuergesetz**
(seit 1. Januar 2013 in Kraft)
-> Neuregelung des sog. „Spitzenausgleichs“
- **Erllass BMF**
(vom 24. Januar 2013)
Regelung von unterjährigen Anträgen für 2013
- **Ergänzung zum Erlass**
(19. Februar 2013)

Was gab es bisher?

StromStG		EnergieStG
§ 9b	Allgemeine Erstattung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes (25%)	§ 54
§ 9a	Vollständige Erstattung für bestimmte Prozesse und Verfahren	§ 51
§ 10	„Spitzenausgleich“	§ 55



Was ändert sich?

StromStG		EnergieStG
§ 9b	Allgemeine Erstattung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes (25%)	§ 54
§ 9a	Vollständige Erstattung für bestimmte Prozesse und Verfahren	§ 51
§ 10	„Spitzenausgleich“	§ 55

Keine Änderung bei

- Anträgen nach §§ 9a, 9b StromStG und §§ 51, 54 EnergieStG
- Anträgen für 2012

Wer ist betroffen?

- Unternehmen des produzierenden Gewerbes, welche Anträge nach § 10 StromStG bzw. § 55 EnergieStG stellen möchten
- Ausnahmeregelung für KMU
gem. EU Definition
(Kurz: < 250 Mitarbeiter und
< 50 Mio. € Jahresumsatz oder < 43 Mio. € Bilanzsumme)

Was ist zu tun?

1. Zusätzliche Nachweise:

- **DIN EN ISO 50001** oder „EMAS“
(abschließende Aufzählung)
- Für KMU: **Energieaudit gem. DIN EN 16247-1**
(explizit weitere Alternativen per RVO möglich!)
- Nachweis jeweils für das Antragsjahr

Was ist zu tun?

2. Erreichung des Zielwertes zur Reduzierung der „Energieintensität“

Energieintensität:

*„Der Quotient aus dem temperatur- und
konjunkturbereinigtem Gesamtenergieverbrauch und der
Gesamtsumme der inflationsbereinigten
Bruttoproduktionswerte.“*



Was ist zu tun?

Anlage (zu § 55 EnergieStG bzw. § 10 StromStG)

Antragsjahr	Bezugsjahr	Zielwert
2015	2013	1,3 %
2016	2014	2,6 %
2017	2015	3,9 %
2018	2016	5,25 %
2019	2017	6,6 %
2020	2018	7,95 %
2021	2019	9,3 %
2022	2020	10,65 %

Basis: Ø 2007 – 2012

60 % Erstattung bei Erreichung zu 92 %

80 % Erstattung bei Erreichung zu 96 %

Wann sollte man aktiv werden?

Übergangszeitraum Antragsjahre 2013 und 2014:

„[...] wenn das Unternehmen nachweist, dass es im Antragsjahr oder früher begonnen hat, ein Energiemanagementsystem [...] einzuführen.“

Ab Antragsjahr 2015:

„[...] wenn das Unternehmen nachweist, dass es im Antragsjahr oder früher die Einführung eines Energiemanagementsystems [...] abgeschlossen hat.“

Gilt für KMU entsprechend!

Wie ist der aktuelle Stand?

- Rechtsverordnung mit Alternativen für KMU fehlt
- Durchführungsvorschriften für HZA fehlen
- Erlass regelt Verfahren für unterjährige Anträge:
Zertifikat DIN EN ISO 50001 (oder EMAS) erforderlich
Ergänzung erlaubt auch Zertifikate aus 2012
(nicht älter als 12 Monate!), sowie Prüfberichte eines
Überwachungsaudits



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!